



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Harald Thomé
Tacheles e.V. / Erwerbslosen- und
Sozialhilfeverein
Rudolfstr. 125

42285 Wuppertal

ausschließlich per E-Mail an:
info@tacheles-sozialhilfe.de

REFERAT V b 2
BEARBEITET VON Tobias Michels
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-4335
FAX +49 228 99 527-1195
E-MAIL vb2@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 3. Februar 2017

AZ Vb2-96-Thomé/17

Ihr Schreiben vom 27. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Thomé,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Januar 2017, in dem Sie die Anhebung der Beträge für kleinere Barbeiträge und sonstige Geldwerte in der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ansprechen.

Hierzu kann ich Ihnen folgende Auskunft erteilen:

Der Bundestag hat am 1. Dezember 2016 mit einem Entschließungsantrag (BT-Drs. 18/10528) die Bundesregierung aufgefordert, den Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe zu erhöhen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgefordert, einen entsprechenden Verordnungsentwurf vorzulegen. Zur Umsetzung dieses Entschließungsantrags ist eine Ministerverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Die Bundesregierung und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeiten derzeit an einer entsprechenden Umsetzung des Bundestagsbeschlusses. Angestrebt wird derzeit eine entsprechende Verordnungsänderung, die zum 1. April 2017 in Kraft treten soll. Ein entsprechender Verordnungsentwurf wurde am 25. Januar 2017 im Bundeskabinett behandelt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde von Länderseite gebeten, Auskunft zur Handhabung und Auslegung des genannten Bundestagsbeschlusses zu geben. Hierzu wurde den Ländern mitgeteilt, dass die Erhöhung der Vermögensschongrenzen entsprechend dem Inhalt des Entschließungsantrags des Bundestags für alle

Leistungsberechtigten im SGB XII unabhängig von der Art ihres Bedarfs gelten soll. Für alle volljährigen Personen, die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft nach § 19 SGB XII (einschließlich Beziehern von Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe) gehören, sowie für alleinstehende minderjährige Personen gelten dann einheitlich 5.000 Euro als kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte, von deren Einsatz und Verwertung die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf. Hinzu kommen weitere 500 Euro für jede Person, die von einer in der Einstandsgemeinschaft lebenden volljährigen Person und deren Partnerin oder Partner überwiegend unterhalten wird (also insbesondere Kinder in Einstandsgemeinschaften).

Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Verordnung ist nicht beabsichtigt.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Bundesregierung für den überwiegenden Bereich des Sozialhilferechts aufgrund der verfassungsgemäßen Kompetenzverteilung keine Möglichkeit hat, in Ausführungsfragen Einfluss zu nehmen. Die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und damit auch die sozialhilferechtliche Entscheidung im Einzelfall, wozu auch Fragen des Einsatzes von Einkommen und Vermögen gehören, obliegt danach regelmäßig den Behörden in den Ländern, und hier insbesondere den örtlichen Kommunalbehörden, die der Weisung des Bundes nicht unterliegen. Dies trifft insbesondere für die ebenfalls betroffenen Bereiche der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege zu. Aber auch in den Sozialhilfebereichen, in denen eine Bundesauftragsverwaltung besteht, wie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, liegt die Aufgabe der Durchführung zunächst bei den dafür zuständigen Ländern und Kommunen.

Daher hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Länder darauf hingewiesen, dass in der Praxis Anträge vor Inkrafttreten der Ordnungsänderung auf Grundlage der gültigen Rechtslage zu bescheiden sind. Vor dem Hintergrund des Entschließungsantrags des Bundestages und der im Verfahren befindlichen Ordnungsänderung, kann jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob es im Rahmen der bestehenden Härtefallregelungen gerechtfertigt ist, im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Ordnungsänderung bestehende Vorschriften insoweit großzügig anzuwenden, dass bereits bei Erstanträgen ab dem 1. Januar 2017 die sich aus der vorgesehenen Anhebung der Schonvermögensgrenzen ergebenden Beträge angewendet werden.

Aufgrund der genannten verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung handelt es sich hierbei jedoch nicht um eine rechtsverbindliche Weisung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung, sondern lediglich um die Mitteilung einer vom

Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum Inkrafttreten der Verordnung zum 1. April 2017 vertretenen Rechtsauffassung.

Mit freundlichen Grüßen,

Tobias Hüchels